



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EDV-Epp GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 4, 86551 Aichach
(nachfolgend auch als „EDV-Epp“ bezeichnet).

EDV-Epp GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 4
86551 Aichach
Tel. 08251 / 20459 - 0
info@edv-epp.de
www.edv-epp.de

§ 1 Allgemeines

(1) EDV-Epp bietet Leistungen im Bereich Bürokommunikation an, insbesondere in Bezug auf EDV, Computer-Netzwerke, Serverlösungen, Datensicherung, Einzelplatz-PCs, Privatrechner sowie Telefonanlagen.

(2) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die das Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gelten als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

(4) Gegenüber Unternehmern sind ausschließlich die Geschäftsführer von EDV-Epp befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von diesen Geschäftsbedingungen oder anderen durch EDV-Epp schriftlich geschlossenen Verträgen abweichen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) EDV-Epp ist berechtigt, schriftlich oder per Telefax erteilte Vertragsangebote innerhalb von zehn Werktagen und telefonische oder elektronische Vertragsangebote (E-Mail) innerhalb von fünf Werktagen anzunehmen.

(2) Einer Annahme kommt es gleich, wenn EDV-Epp innerhalb dieser Fristen mit der Leistungserbringung beginnt. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

(3) EDV-Epp ist berechtigt, Vertragsangebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von EDV-Epp zu vertreten ist und EDV-Epp mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. Im Fall nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung wird EDV-Epp alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Lieferung zu beschaffen. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Lieferung wird der Kunde unverzüglich informiert.

§ 3 Leistungsbestimmung

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Komplexität elektronischer Anlagen, Computern und Software auch bei ordnungsgemäßer Installation von Hard- und Software und trotz ordnungsgemäßer Wartung zu Funktionsstörungen kommen kann, die nicht diagnostiziert und beseitigt werden können.

(2) Grundsätzlich ist für den Vertragsinhalt die individuell zwischen EDV-Epp und dem Kunden getroffene Vereinbarung maßgeblich. Soweit es zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, beinhalten die im Vertrag zur Beschreibung von Leistungspflichten im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten Leistungsinhalte wie folgt:

Datensicherungslösung

Installation einer Standard-Software zur automatisierten Datensicherung auf dem Rechner bzw. Server des Kunden

Datenwiederherstellung

Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, Daten für den Kunden wieder verfügbar zu machen. Ein konkreter Erfolg ist nicht geschuldet.

Netzwerk-Absicherung

Installation einer Firewall (Hardware oder Software) und Aktualisierung sicherheitsrelevanter Server-Software; Einspielen aktueller Sicherheitspatches;

Netzwerk-Erweiterung

Hardwaremäßige Anbindung des Gerätes an ein bestehende Netzwerk; Vornahme der erforderlichen Einstellungen bei Server und Client;

Netzwerk-Installation

Herstellen der technischen Infrastruktur des Netzwerkes gemäß der vorausgegangenen Netzwerk-Konzeption und Installation der Server-Software;

Netzwerk-Konzeption:

Erstellen eines Konzeptes für ein Computer-Netzwerk unter Berücksichtigung der Wünsche und Anforderungen des Kunden.

Reparatur:

Durchführung von Maßnahmen zur Fehler- bzw. Störungsbeseitigung. Der konkrete Erfolg der Fehler- bzw. Störungsbeseitigung ist nur dann geschuldet, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist oder nach der Art der aufgetretenen Störung oder der Art des aufgetretenen Fehlers nach objektiven Maßstäben erwartet werden kann.

Software-Installation:

Durchführung der vom Software-Hersteller zur Verfügung gestellten Installationsroutine

Update / Upgrade:

Durchführung der vom Software-Hersteller zur Verfügung gestellten Update- bzw. Upgraderoutine

Wartung

Durchführung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Soll-Zustand der Sache zu erhalten (Instandhaltung).

(3) EDV-Epp erbringt die Leistungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Soweit nichts ausdrücklich anders vereinbart, obliegt dem Kunden die Sicherung seiner Datenbestände. EDV-Epp ist nicht verpflichtet, bei Reparaturen, Software-Installationen, Updates, Upgrades, Installation von Hardware und dergleichen die Daten des Kunden zu sichern.

(4) EDV-Epp kann sich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 4 Vergütung

(1) Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die angegebenen Preise als Endpreise inkl. Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmen verstehen sich die Preise als netto Preise zuzüglich Umsatzsteuer, sofern dies nicht anders ausgewiesen ist.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Forderungen von EDV-Epp sofort zur Zahlung fällig.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, werden geleistete Arbeitsstunden zum vereinbarten Stundensatz vergütet.

(4) Ist Vergütung nach Stunden oder zum Pauschalpreis vereinbart, werden die Kosten für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, Fahrt- und Transportkosten sowie sonstige Aufwendungen gesondert berechnet. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch EDV-Epp nicht bestritten worden sind. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Liefer- und Ausführungsfristen

(1) Bei individuell nach Kundenwunsch zusammengestellten Computeranlagen und Netzwerken sind die angegebenen Leistungsfristen freibleibend und unverbindlich, sofern die Fristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

(2) Angaben über die Dauer von Reparaturen und das Auffinden und Beseitigen von Fehlern und Störungen sind nur dann verbindlich, wenn zum Zeitpunkt der Angabe der Umfang der durchzuführenden Arbeiten absehbar war.

(3) Werden nach Vertragsschluss den Vertragsgegenstand betreffende Zusatzleistungen vereinbart oder vertragliche Leistungen abgeändert, werden bereits vereinbarte Leistungsfristen entsprechend angemessenen verlängert.

(4) Verzögert sich die Installation von Computeranlagen und Netzwerken oder die Fehler- und Störungsanalyse und –beseitigung aufgrund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder anderen Umständen, die von EDV-Epp nicht zu vertreten sind, so werden Lieferfristen, soweit die Umstände auf die Dauer der Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind, angemessen verlängert.

§ 6 Eigentums- und Rücktrittsvorbehalt

(1) Gegenüber Verbrauchern behält sich EDV-Epp das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Gegenüber Unternehmern behält sich EDV-Epp das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(3) Der Unternehmer ist berechtigt, die von EDV-Epp gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt EDV-Epp bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. EDV-Epp nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. EDV-Epp behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben des Kunden über seine Kreditwürdigkeit oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist EDV-Epp – gegebenenfalls nach Fristsetzung - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, sofern der Kunde die Gegenleistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat.

(5) EDV-Epp verpflichtet sich, die EDV-Epp zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von EDV-Epp die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EDV-Epp.

§ 7 Unternehmerpfandrecht

EDV-Epp steht wegen Forderungen aus Werk- und Dienstverträgen mit dem Kunden ein vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen des Kunden zu, welche im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung in Besitz von EDV-Epp gelangt sind. Für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 8 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

(1) Nach Mitteilung der Fertigstellung der Leistungserbringung an den Kunden ist innerhalb von zwei Wochen eine Abnahme durchführen. Die Abnahme findet im Beisein mindestens eines Vertreters von EDV-Epp statt. Über die Abnahme wird ein Protokoll geführt.

(2) Die Abnahme ist durch den Kunden unverzüglich durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern. Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern.

(3) Bei vorbehaltloser Nutzung durch den Kunden gilt die Leistung als abgenommen.

(4) EDV-Epp kann die Abnahme einzelner abgrenzbarer Teilleistungen verlangen.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde wird EDV-Epp alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen und EDV-Epp bei der Leistungserbringung auch darüber hinaus unterstützen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht setzt der Kunde hinreichend qualifizierte Mitarbeiter ein.

(2) Der Kunde hat EDV-Epp gesicherten Zugang gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaften zum Standort der in seinem Betrieb installierten Anlage zu gewähren, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(3) Der Kunde wird ihm obliegende Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Inhalt und der Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen unverzüglich treffen und seine Entscheidung EDV-Epp unverzüglich mitteilen. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Leistungen von EDV-Epp Änderungsvorschläge unterbreitet werden, wird der Kunde diese unverzüglich prüfen und das Ergebnis seiner Entscheidung EDV-Epp unverzüglich mitteilen.

§ 10 Mängelhaftung

(1) Bei Mängeln leistet EDV-Epp zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzleistung (Ersatzlieferung oder Neuherstellung). Entgegen vorstehender Regelung haben Verbraucher bei Kaufverträgen die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. EDV-Epp ist berechtigt, die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung nach seiner Wahl von seinem Minderungsrecht Gebrauch zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Gefahrenübergang schriftlich gegenüber EDV-Epp anzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen des Mangels ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn EDV-Epp grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von EDV-Epp zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden, im Falle einer Garantie sowie im Fall des Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Die Haftung von EDV-Epp nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Geltung des § 377 HGB bleibt unberührt.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware dar.

(4) Die Mängelansprüche von Unternehmern verjähren in einem Jahr. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, wenn EDV-Epp grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von EDV-Epp zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden, im Falle einer Garantie sowie im Fall des Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Die Haftung von EDV-Epp nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) EDV-Epp gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Haftung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von EDV-Epp auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. EDV-Epp haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. EDV-Epp haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. EDV-Epp haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –begrenzungen gelten auch für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von EDV-Epp. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei dem EDV-Epp zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 12 Abtretungsverbot

Unternehmer dürfen gegenüber EDV-Epp bestehende Ansprüche nur abtreten, soweit EDV-Epp der Abtretung schriftlich zugestimmt hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz EDV-Epp zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. EDV-Epp ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.

Stand: 01.05.2012